

Aktueller Stand der Punktereform

Seit einigen Monaten berichteten die Medien über die von Verkehrsminister Ramsauer angeschobene Reform der Flensburger Punktedatei (Verkehrszentralregister). Nunmehr liegt nach Informationen des ADAC ein Referentenentwurf des Bundesverkehrsministeriums vor, der bereits recht klar formuliert, was – nach entsprechenden Beschlüssen der hierfür zuständigen Gremien – ggf. zum 01.02.2014 in Gesetzesform in Kraft treten könnte:

Eingetragen werden Punkte für Verkehrsverstöße dann nur noch für Delikte, die in einer neuen Anlage 13 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) genannt sind. Alle anderen Verkehrsverstöße werden nicht mehr im Register erfasst und es gibt dafür auch keine Punkte mehr unabhängig von der Höhe des Bußgeldes. Für Ordnungswidrigkeiten wird außerdem die Eintragungsgrenze von jetzt 40 € auf 70 € erhöht.

Nur noch besonders schwere Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr (z. B. Straßenverkehrsgefährdung, Trunkenheit im Verkehr) werden stets eingetragen. Andere Straftaten – z. B. Unfallflucht, fahrlässige Körperverletzung – werden nur eingetragen, wenn auch ein Fahrerlaubnisentzug angeordnet oder ein Fahrverbot verhängt wurde.

Nicht mehr eingetragen werden „geringfügige“ Ordnungswidrigkeiten (z.B. Verstoß gegen Umweltzone) und „leichte“ Straftaten (z. B. Unfallflucht nach Parkplatzrempler oder fahrlässige Körperverletzung, sofern ohne Fahrverbot). Als „Ausgleich“ werden dafür aber die Bußgeldsätze für etliche dann nicht mehr einzutragende Verkehrsverstöße deutlich erhöht (Umweltzonenverstöße z.B. von 40 € auf 80 €).

„Teurer“ werden aber auch einige Bußgelder für Verstöße, die sonst unter der 70-€-Grenze liegen und nicht mehr eingetragen würden. Ein Handyverstoß wird dann mindestens 70 € „kosten“ statt wie bislang 40 €.

Folgendes **neues Punktebewertungssystem** wird eingeführt: Einen Punkt wird es bei leichten Ordnungswidrigkeiten, zwei Punkte bei schwerwiegenden Ordnungswidrigkeiten mit Regelfahrverbot sowie bei „leichten“ Straftaten und drei Punkte für schwerwiegende Straftaten geben. **Achtung, ein Absehen vom Fahrverbot z. B. gegen Zahlung einer höheren Geldbuße ändert nichts an der einzutragenden Punktezahl!**

Mit den „**Altpunkten**“ soll folgendes passieren:

Punkte für solche Delikte, die nach den neuen Regeln nicht mehr einzutragen wären, werden gelöscht. Alle anderen Punkte, die danach noch übrigbleiben (z. B. rote Ampel überfahren mit Fahrverbot) werden umgerechnet. Wenn z. B. bis drei Punkte übrigbleiben, wird neu noch ein Punkt eingetragen, bis fünf Punkte bleiben zwei Punkte etc.

Wer also Punkte in Flensburg hat, sollte sich einen Auszug aus dem Verkehrszentralregister besorgen und prüfen, wofür noch Punkte eingetragen sind, wie lange diese noch eingetragen bleiben und ob diese eventuell bei der Umstellung wegfallen.

Achtung! Nach neuem Recht kein Punkteabbau durch Seminar mehr möglich!

Sind **Punkte** vorhanden, **die nicht gelöscht werden** können, sollte – soweit sinnvoll möglich – im Jahre 2013 noch ein **Punkteabbauseminar** besucht werden, um den Punktestand vor der Umrechnung zu senken und so ggf. mit weniger Punkten „neu zu starten“. Denn **die bisherige Möglichkeit, durch Seminarteilnahme Punkte abzubauen, fällt ersatzlos weg!**

Beachtet werden muss außerdem, dass die **Tilgungs- und Löschungsfristen** für die „Altpunkte“ nach dem bisherigen Recht berechnet werden. Nur für die ab dem 01.02.2014 eingetragenen neuen Punkte gelten die neuen Fristen (zwei Jahre für einfach Ordnungswidrigkeiten, fünf Jahre für schwere Ordnungswidrigkeiten und leichte Straftaten sowie zehn Jahre für schwerwiegende Straftaten). Neu sein wird für diese Punkte, dass ihre Tilgungsfrist jeweils separat berechnet wird. Punkte für einfache Verstöße werden also nach Ablauf von zwei Jahren gelöscht, egal ob später z. B. ein schwerwiegender Rotlichtverstoß mit fünfjähriger Tilgungsfrist begangen wurde.

Dem Grunde nach erhalten bleibt auch das bisherige Sanktionierungsverfahren beim Erreichen bestimmter Punkteschwellen, die nun allerdings niedriger sein werden (Ermahnung neu bei Erreichen von 4-5 Punkten, Seminaranordnung neu bei 6 – 7 Punkten und Fahrerlaubnisentziehung bei 8 und mehr Punkten). Da hierfür das Tattagsprinzip maßgeblich ist, bleibt auch die einjährige Überliegefrist erhalten.

Bei Verkehrsverstößen im Jahre 2013 sollte deshalb sehr genau darauf geachtet werden, ob deren Eintragung in Flensburg nach dem alten oder nach dem neuen Recht „günstiger“ ist. Anwaltliche Beratung und Unterstützung wird hierbei sicherlich sehr hilfreich sein.

Ich werde Sie zu diesem Thema auch künftig informieren.

ANWALTSKANZLEI ANDRÉ MAAK

Straße Am Lessinghaus 01

02977 Hoyerswerda

Fon: (0 35 71) 60 73 91

Fax: (0 35 78) 30 900 68

hy@ra-maak.de

Pulsnitzer Straße 56

01917 Kamenz

Fon: (0 35 78) 30 900 68

Fax: (0 35 78) 30 900 69

km@ra-maak.de

www.ra-maak.de